

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der REITER otg GmbH Oberflächentechnik (im Folgenden: Reiter otg).

Die nachstehenden Bedingungen gelten als Grundlage für alle Geschäfte unter Ausschluss anderer, von Reiter otg nicht ausdrücklich schriftlich genehmigter Bedingungen und Vereinbarungen, auch wenn der nachstehende Wortlaut nicht bei jedem einzelnen späteren Geschäft besonders angeführt ist.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Einkaufsbedingungen des Käufers, erkennt Reiter otg stets nur insoweit an, als sie von den Vertragsbedingungen der Reiter otg nicht abweichen, auch für den Fall, dass die ersteren die gegenteiligen Bestimmungen enthalten. Etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich sein Vertragsangebot. Reiter otg ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von einer Woche anzunehmen. Bei auf elektronischem Wege bestellte Waren ist Reiter otg berechtigt, die Bestellung innerhalb von drei Werktagen nach Eingang bei Reiter otg anzunehmen. Reiter otg ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Käufers – abzulehnen.

Weiters ist Reiter otg berechtigt, die Bestellung auf eine haushaltsübliche Menge zu begrenzen. Der Vertragsabschluss mit Unternehmen erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung, wird der Käufer unverzüglich informiert. Die bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich zurückerstattet.

Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von Reiter otg bestätigt sind. Bis dahin gilt das Angebot der Reiter otg als unverbindlich.

Reiter otg behält sich vor, die Preise eines bestätigten Auftrages auf den Stand am Tage der Lieferung zu erhöhen, wenn einschneidende Materialpreis- oder Lohnerhöhungen in der Zeit zwischen Auftragsannahme und Lieferung dies bedingen oder Einführung oder Erhöhung öffentlicher Ausgaben, welche die Ware oder ihre Transportkosten betreffen, wirksam werden.

Die angebotenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Beim Versandkauf versteht sich der Preis zuzüglich Versandkosten. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist Reiter otg nicht gebunden.

3. Lieferfrist

Lieferfristen verstehen sich stets auf voraussichtlich, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist. Jede Teillieferung gilt als selbständiger Auftrag.

Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden der Reiter otg unmöglich ist. Gerät Reiter otg in Lieferverzug, muss der Käufer Reiter otg eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf darf er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Der Käufer darf die Teillieferung nicht zurückweisen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

4. Lieferungsverhinderung

Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitsausstände, Aussperrungen usw. bei Reiter otg oder Zulieferanten, ebenso alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, die Zufuhr, Erzeugung oder Versand verhindern, entbinden Reiter otg während ihrer ganzen Dauer und auch hinsichtlich der Folgeerscheinungen von der Einhaltung eingegangener Lieferungsverpflichtungen und berechnen Reiter otg, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Käufer in diesen Fällen berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt ab Lager und geht stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder Käufers. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, geht die Gefahr, wozu auch die Gefahr einer Beschlagnahme gehört, auf den Auftraggeber oder Käufer über.

Bei Selbstabholung durch den Käufer, geht die Gefahr mit der Übergabe an diesen über. Fob und Cif Geschäfte bedürfen besonderer Vereinbarungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisungen nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung.

Wenn versandfertig gemeldete Ware nicht sofort abgerufen wird, oder wenn Reiter otg der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Reiter otg ist dann berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern. Die Haftung des Lieferanten für schädliche Witterungseinflüsse während des Transportes oder Lagerns auf die bestellten Waren ist ausgeschlossen.

6. Auflösung des Kaufvertrages

Erfüllt eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht, kann der jeweils andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

Für den Fall des Rücktrittes des Verkäufers vom Vertrag wegen Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer sowie bei dessen unbegründeten Rücktritt ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz zu fordern; dies zumindest in Höhe von 20% des Kaufpreises, zuzüglich anfallender Nebenkosten wie z.B. Transport.

Bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer hat dieser eine allfällige Anzahlung zuzüglich der gesetzlichen Zinsen binnen einer Frist von 8 Tagen an den Käufer zurückzuzahlen.

7. Verpackung

Verpackungen wählt Reiter otg in Ermangelung sonstiger ausdrücklicher und von Reiter otg schriftlich anerkannter Vereinbarungen nach bestem Ermessen. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

8. Explosionsschutz

Farbspritzgeräte mit Erwärmungseinrichtung unterliegen den Vorschriften über den Explosionsschutz. Nach den besonderen Bedingungen darf Bedienung und Wartung solcher Anlagen nur hinreichend unterwiesenen und vertrauten Personen übertragen werden. Es gilt als vereinbart, dass der Besteller die für Übergabe, probeweise Inbetriebnahme und Unterweisung entstehenden Kosten trägt.

9. Gewährleistung und Mängelrügen

Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Erzeugnisse von Reiter otg auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren. Sollte dennoch eine Haftung durch Reiter otg in Frage kommen, so leistet Reiter otg Ersatz nur in gleichem Umfange wie bei Sachmängel. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von Reiter otg zurückzuführen sind. Zur Vornahme aller durch Reiter otg nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung Reiter otg die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben sonst ist Reiter otg von der Mängelhaftung befreit.

Von den durch Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Reiter otg – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte von Reiter otg. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von Reiter otg vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

Der Käufer hat grundsätzlich die Wahl, ob die Verbesserung oder ein Austausch erfolgen soll. Reiter otg ist berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Bei Unternehmern leistet Reiter otg für Mängel der Ware zunächst nach Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch. Unternehmer müssen allfällige Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind Reiter otg innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des die Mängel anzeigenden Schreibens. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist für Verbraucher beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.

Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Reiter otg gibt Käufern keine Garantien im Rechtssinne ab. Hersteller-garantien bleiben davon unberührt.

10. Haftungsbeschränkungen und -freistellungen

Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung von Reiter otg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Reiter otg zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Gegenüber Verbrauchern gilt die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit nicht. Weiters gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht bei Schäden an Reiter otg zur Bearbeitung übergebenen Sachen.



11. Zahlungs- und Reparaturbedingungen

Falls im Angebot der Reiter otg nicht anders lautende Zahlungsbedingungen festgelegt sind, hat die Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar rein netto unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung zu erfolgen – Reparaturrechnungen sofort netto Kassa. Diskontfähige Wechsel nimmt Reiter otg nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers, sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem Reiter otg über den Gegenwert verfügen kann.

Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in der Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Österr. Nationalbank berechnet. Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die Reiter otg nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Reiter otg ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen Reiter otg außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers.

12. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt Reiter otg als Sicherheit für sämtliche auch bedingten oder befristeten Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung.

Der Käufer hat das Recht, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er darf sie jedoch weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Pfändungen von dritter Seite sind unverzüglich anzuzeigen. Die Ware ist alsdann auf Verlangen von Reiter otg zum Schutz weiterer Pfändungen an der von Reiter otg bestimmten Stelle auf Kosten des Käufers einzulagern.

Gerät der Käufer mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ist Reiter otg berechtigt, die Rückgabe der Ware bis zur vollständigen Befriedigung zu verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Diese Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für Reiter otg, ohne dass Reiter otg daraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Vorsorglich überträgt der Käufer schon jetzt auf Reiter otg das Eigentum an den entstehenden neuen Erzeugnissen unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass der dieselbe für Reiter otg verwahrt.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht Reiter otg gehörenden Waren durch den Käufer, gilt vorstehendes gleichfalls und zwar sofern die von Reiter otg gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, mit der Maßgabe, dass Reiter otg das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung zusteht.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Reiter otg abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Erfolgt der Verkauf nach Verarbeitung der Ware von Reiter otg mit anderen Waren, so gilt die Abtretung, sofern die von Reiter otg gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt für den Miteigentum von Reiter otg entsprechenden Teil der Forderung. Reiter otg nimmt die Abtretung hiermit an.

Der Käufer ist, solange er seine Verpflichtungen gegenüber Reiter otg ordnungsgemäß erfüllt, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Andernfalls ist er verpflichtet, auf Anforderung die Anschriften der Abnehmer und die Höhe der Forderungen mit Rechnungsabschriften mitzuteilen. Der Käufer bevollmächtigt Reiter otg ausdrücklich, dem Abnehmer nach Ermessen von Reiter otg von der Abtretung Kenntnis zu geben.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Ansprüche von Reiter otg um mehr als 25% so ist Reiter otg auf Verlangen des Käufers verpflichtet, in Höhe des übersteigenden Wertes Sicherheiten nach Wahl von Reiter otg freizugeben.

Der Käufer ist verpflichtet die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Der Käufer hat Reiter otg unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware.

Einen Besitzwechsel der Ware sowie eigenen Anschriftwechsel hat der Käufer Reiter otg unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer hat Reiter otg alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch den Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

Reiter otg ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

13. Erfüllungs- und Gerichtsstand

Es gilt das österreichische Recht. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, Ansprüche aus Schecks und Wechseln und alle sonstigen aus dem Geschäft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Wien.

Gültig ab: 07/2017